

SATZUNG
(bereinigte Fassung)
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinden
Longkamp und Kommen**

vom 23.04.1987, einschl.
1. Änderung vom 04.01.1990
2. Änderung vom 06.11.1992

Die Gemeinderäte Longkamp und Kommen haben auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16,18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des gemeinschaftlichen Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

(1) Es werden folgende Grabstellengebühren erhoben:

- a) Für die Überlassung eines Reihengrabes an Bürger von Longkamp und Kommen 100,- DM
- b) Für auswärtige Personen ist ein Zuschlag von 100 % zu zahlen.

(2) Für die Herrichtung von Gräbern werden erhoben: einheitlich 150,-- DM / Grab

(3) Für Benutzung der Leichenhalle sind zu zahlen:

- a) pro Sterbefall (Pauschale) 30,- DM

(4) Ab dem Haushaltsjahr 1990 werden die zu erhebenden Gebühren in den Haushaltssatzungen beider Ortsgemeinden festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen, die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller;
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Longkamp über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofes vom 12.03.1970 außer Kraft.

Longkamp, den 23.04.1987
Ortsgemeinde Longkamp

Kommen, den 23.04.1987
Ortsgemeinde Kommen

(Herrmann)
Ortsbürgermeister

(Reichert)
Ortsbürgermeister